

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 145

ausgegeben am 12. Mai 2026

---

## Gesetz

vom 5. März 2026

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBI. 2016 Nr. 504, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

- 2) Der VMR hat zugleich die Funktion als:
- c) als unabhängige Überwachungsstelle im Sinne von Art. 7b des Ausländergesetzes und Art. 16b des Asylgesetzes.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 89/2025 und 16/2026

Art. 4 Abs. 3 Bst. c

- 3) Dem VMR obliegen zudem:
- c) als unabhängige Überwachungsstelle die Aufgaben nach Art. 7b des Ausländergesetzes und Art. 16b des Asylgesetzes.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. März 2026 über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin